

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 44.

Jahrgang 1878.

1129. 1068.

Statut

für die Fischerei-Genossenschaft der unteren Erst,
Kreises Neuß.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen zc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend und mit Zustimmung des Kreistages des Kreises Neuß, was folgt:

§. 1. Diejenigen Grundbesitzer, welche zur Fischerei in der von der Erst-Meliorations-Genossenschaft rectificirten Erststrecke von der Rorf-Hülchrather Gemeindegrenze oberhalb des Selicumer-Wehres bis zur Mündung in den Rhein bei Grimlinghausen berechtigt sind, werden zu einer Genossenschaft Behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes, sowie Behufs gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Benutzung des erwähnten Fischwassers auf Grund der §§. 9 und 10 des Fischereigesetzes für den preussischen Staat vom 30. Mai 1874 hierdurch vereinigt.

Die Ausübung der Fischerei in den Fluthgräben, dem Gnadenthaler Mühlengraben und in den durch das Rectificationsverfahren abgeschnittenen Theilen des Erstbettes ist diesem Statute nicht unterworfen.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Fischerei-Genossenschaft der unteren Erst“ und hat ihren Sitz zu Bergschäuschen bei Neuß.

§. 3. Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft oder veräußert es das berechtigte Grundstück, so tritt der Rechtsnachfolger ohne Weiteres in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mitgliedes ein.

Die Haftung des letzteren oder seiner Erben für die bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 4. Eine Erweiterung des Genossenschafts-Bezirks (§. 1) durch Aufnahme neuer Mitglieder außerhalb desselben, oder umgekehrt eine Verkleinerung des Bezirks durch Austritt von Mitgliedern ist nach erfolgter Beschlußfassung der General-Versammlung (§. 10) nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten zulässig.

§. 5. Die Genossenschaft wählt aus der Zahl der Genossen einen aus 6 Mitgliedern bestehenden Vorstand und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

Je nach 3 Jahren tritt die Hälfte der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter aus, daß erste Mal nach dem Loose, später nach Maßgabe der Dienstzeit.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. November 1878.

Wird die Stelle eines Vorstandsmitgliedes im Laufe seiner Dienstzeit erledigt, so wird für den Rest der letzteren in der nächsten Generalversammlung ein Ersatzmann gewählt. Interimistisch nimmt der Stellvertreter die Functionen wahr. Kann dieser nicht eintreten oder scheidet er aus, so ist der Vorstand befugt, einen der Genossen mit Wahrnehmung der Geschäfte zu betrauen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er ist beschlußfähig, wenn auf rechtzeitig vorausgegangene Einladung wenigstens 3 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend sind. Die Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Simmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der erstmaligen Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters führt das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

§. 6. Ueber die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Vorstandes beschließt die Generalversammlung.

§. 7. Das über die Verhandlungen des Vorstandes anzunehmende Protokoll ist von dem Vorsitzenden und einem zweiten Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen.

§. 8. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft den Behörden und Dritten gegenüber.

Zur Zeichnung im Namen der Genossenschaft ist der Vorsitzende, oder im Falle der Behinderung desselben der Stellvertreter ermächtigt.

Zu Zahlungsanweisungen ist die Unterschrift eines zweiten Mitgliedes des Vorstandes erforderlich.

§. 9. Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Vorstandsmitgliede anzunehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung eines solchen Amtes berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts,
3. das Alter von 64 Jahren,
4. die Wahrnehmung des Amtes als Vorstandsmitglied während der letzten 3 Jahre,
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der General-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Die Ablehnung der Wahl oder die Niederlegung des Amtes ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung einer in die Genossenschafts-Kasse fallende Geldstrafe bis 25 Mark nach sich.

§. 10. Der General-Versammlung der Genossenschaft ist vorbehalten:

1. die Abnahme der Rechnung für die aufgelaufene Pachtperiode,
2. die Genehmigung zur Erwerbung von Fischereirechten oder Grundstücken,
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Stellvertreter und der etwaigen Rechnungs-Revisoren, sowie die Festsetzung der den Gewählten etwa zu leistenden Vergütung (vergl. auch §. 6),
4. die Beschlussfassung über Veränderungen im Umfange des Genossenschafts-Gebiets (§. 4),
5. die Beschlussfassung über Abänderung der Statuten,
6. die Beschlussfassung über Auflösung der Genossenschaft.

§. 11. Das über die Beschlüsse der General-Versammlung aufzunehmende Protokoll ist der Aufsichts-Behörde binnen 14 Tagen nach dem Termine von dem Vorstande in beglaubigter Abschrift einzureichen.

§. 12. Die Generalversammlung ist eine ordentliche oder außerordentliche. Die erstere findet nach erfolgter Begründung der Genossenschaft und erstmaliger Wahl des Vorstandes alle 3 Jahre statt.

Die letztere ist zu berufen, wenn der Vorstand es für zweckmäßig hält oder die staatliche Aufsichtsbehörde es verlangt.

Der Vorstand hat die einzelnen Genossen mindestens 8 Tage vor dem Termine unter Angabe der Beratungsgegenstände einzuladen. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß die Entbliebenen oder nicht ordnungsmäßig Vertretenen als demjenigen zustimmend angesehen werden, was die Mehrheit der Erschienenen beschließen werde.

§. 13. Steht eine Fischereiberechtigung mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben beim Vorstande denjenigen unter ihnen schriftlich zu bezeichnen, welchem die Stimmführung in der Generalversammlung übertragen ist.

Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter zugelassen.

Das Stimmrecht einer Ehefrau wird durch den Ehemann ausgeübt. Jeder Stimmberechtigte kann sich in Verhinderungsfällen durch eine andere unbescholtene Person auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jeder Bevollmächtigte kann jedoch nur einen Abwesenden vertreten.

§. 14. In der ersten General-Versammlung, welche von einem Kommissar der Aufsichtsbehörde zu leiten ist, wird nach Köpfen abgestimmt. Später richtet sich der Umfang des Stimmrechts nach der Uferlänge des berechtigten Grundstücks und zwar in der Weise, daß der mit 20 oder weniger Meter Uferlänge an das Fischwasser anstoßende Uferbesitzer eine Stimme hat. Für jede volle 20 Meter mehr steht dem Besitzer eine zweite Stimme und so fort zu. Doch soll einem Uferbesitzer höchstens ein Viertel der sämtlichen, in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zustehen.

Behufs der Feststellung des Stimmrechts ist durch einen Feldmesser ein genaues Kataster anzulegen, welches stets in Uebereinstimmung mit dem Grundsteuer-Kataster zu halten ist.

§. 15. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die General-Versammlung.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der General-Versammlung ist eine absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird bei einer Wahl diese Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl.

Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergibt. Entsteht bei sonstigen Beschlüssen der General-Versammlung eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 16. Die Genossen begeben sich jeder eigenen Ausübung der Fischerei im Genossenschaftsgebiete.

Als Regel gilt die öffentliche Verpachtung der Fischerei auf Meistgebot. Der Vorstand ist jedoch befugt, aus besonders dringenden Gründen die Fischerei vorübergehend ruhen zu lassen.

Die Hebung der Fischerei, sei es durch Anstellung eines Aufsehers, durch Aussetzung von Prämien für die Ermittlung von Fischerei-Kontraventionen und Feststellung der Thäter, oder durch andere geeignete Mittel liegt dem Vorstande ob. Derselbe ist befugt, das Fischereigebiet in Unterabtheilungen zu zerlegen und zu verpachten.

Die Feststellung der Pachtbedingungen liegt dem Vorstande ob.

Er hat dabei insonderheit darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Pächter eine wirtschaftliche Nutzung der Fischerei zur Pflicht gemacht und ihm die Einsetzung geeigneter Fischbrut, sowie die Einrichtung von Laichschonrevieren auferlegt werde.

§. 17. Der Ertrag aus der Verpachtung der Fischerei ist nach Abzug der Genossenschafts-Ausgaben unter die Fischerei-Berechtigten nach Maßgabe der Uferlänge ihrer gesammten, zum Genossenschafts-Gebiete gehörigen Ufergrundstücke zu vertheilen, wobei nur die vollen Meter jedes einzelnen Ufergrundstücks in Betracht kommen.

Als zur Erhebung des Pachtanteils berechtigt, werden, — vorbehaltlich des im einzelnen Falle zu erbringenden Nachweises über eine hiervon abweichende Berechtigung, — die im Grundsteuer-Kataster bezeichneten Eigenthümer der Ufergrundstücke angesehen.

§. 18. Eine Ausschreibung von Genossenschafts-Beiträgen auf die einzelnen Genossen soll nicht stattfinden.

So lange es von dem Vorstande für zweckmäßig gehalten, oder Seitens der Kommunal-Verwaltung oder der betheiligten Genossen kein Widerspruch bei dem Vorstande dagegen erhoben wird, erfolgt die Zahlung der Pachtanteile an die einzelnen Genossen durch Vermittelung der Kommunal-Kassen von Neuß, Grimlinghausen

und Noth, und zwar durch Gutschreiben für jeden einzelnen Genossen auf die von ihm zu leistenden Kommunalsteuern.

§. 19. Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken über die Zuständigkeit oder den Umfang von Fischereirechten oder anderen Nutzungsrechten und über besondere auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Recurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorstande angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, welche nebst 3 Stellvertretern von der General-Versammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Den Vorsitzenden ernennt die General-Versammlung aus der Zahl der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Wählbar zum Mitglied ist jeder, welcher in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Werden von einem Genossen gegen die Person eines der Mitglieder des Schiedsgerichts Einwendungen erhoben, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde beeinträchtigen, so ernennt dieselbe einen der gewählten Stellvertreter und falls auch diese sämtlich zu verwerfen sein möchten, eine andere, nach Obigem wählbare Person zum Ersatzmann.

§. 20. Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen.

Diese Aufsicht wird in erster Instanz von dem Landrath des Kreises Neuß, in zweiter Instanz von der Regierung in Düsseldorf und in letzter Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten geübt. Beschwerden gegen Verfügungen des Landraths oder der Regierung müssen innerhalb einer präklusivischen Frist von 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Zustellung der betreffenden Verfügung an gerechnet, bei der angerufenen Behörde angebracht werden.

Die staatliche Aufsicht hat sich namentlich darauf zu richten, daß die Vorschriften des gegenwärtigen Statuts beachtet und keine Beschlüsse der Genossenschaft ausgeführt werden, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder die Gesetze verletzen.

§. 21. Aenderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Homburg v. d. S., den 19. August 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs:
(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: ggez. Graf Eulenburg.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1130. 1069. Das zu Berlin am 21. Oktober 1878 ausgegebene 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:
Nr. 1269. Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 8. Oktober 1878.

Nr. 1270. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Moskauer Bank. Vom 19. Oktober 1878.

1131. 1094. Das zu Berlin am 22. Oktober 1878 ausgegebene 34. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1271. Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1132. 1117. Das zu Berlin am 26. Oktober 1878 ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8575. Allerhöchster Erlaß vom 11. Oktober 1878, betreffend die der Stadt Neuwied im Kreise Neuwied ertheilte Erlaubniß, fortan zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1133. 1478. **Aufschrift der Postsendungen.**

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbezirk (O., N., NO. etc.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin“ zu vermerken.

3. Giebt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergibt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte“, das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet gelegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Be-

zirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder“, „an der Elbe“, „am Rhein“, „am Main“ etc.), oder von Gebirgen („am Harz“, „am Riesengebirge“ etc.). Nicht minder sind zufällige Bezeichnungen, wie „in Thüringen“, „in der Altmark“, „in der Lausitz“ etc. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bz. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bz. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schnellen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. October 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

1134. 1061. Packetverkehr mit Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich und Großbritannien.

Vom 1. November ab tritt im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn für Pakete, Werth- und Nachnahme-sendungen der selbe Tarif in Wirksamkeit, welcher für den innern Verkehr des Reichs-Postgebietes zur Anwendung kommt. In Folge dessen gilt künftig auch im Verkehr Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn für alle Pakete bis 5 Kilogramm die Einheitstaxe; und es kostet daher beispielsweise ein frankirtes Paket bis 5 Kilogramm von Hamburg nach Wien oder von Memel nach Triest 50 Pfennig.

Von demselben Zeitpunkte ab wird im Verkehr mit Belgien eine einheitliche Taxe von 80 Pfennig für alle Pakete bis 5 Kilogramm eingeführt, mithin dieselbe Taxe, welche bereits für den Verkehr mit der Schweiz und mit Dänemark besteht. Die Versicherungsgebühr für Pakete mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien ist für die Deutsch-Belgische Beförderungsstrecke auf 20 Pfennig für je 600 Mark oder einen Theil dieser Summe herabgesetzt.

Für Pakete nach Frankreich sowie auch für Pakete nach Großbritannien, sofern die Letzteren auf Verlangen des Absenders über Rotterdam Beförderung erhalten, treten gleichzeitig ermäßigte Portosätze ein, über welche die Postanstalten auf Verlangen Auskunft ertheilen.

Berlin W., den 19. October 1878.

Der General-Postmeister: Stepha n

1135. 1073. Concession.

Der Betrieb der Kabelschleppschiffahrt auf dem Rheine von der Preussisch-Niederländischen Grenze bis Ruhrort.

Der unter der Firma „Ryn-Kabelschleppvaart-Matschappy in Rotterdam“ gebildeten Gesellschaft wird unter den nachstehenden Bedingungen die Erlaubniß ertheilt, auf dem Rheine von der Preussisch-Niederländischen Grenze bis Ruhrort die Kabelschleppschiffahrt (Towage) mittelst Dampfkraft zu betreiben und zu diesem Zwecke auf das Bett des Stromes ein Kabel zu legen.

1. Die Dauer dieser Erlaubniß wird auf 31 Jahre vom Tage der Ausfertigung dieser Concession an gerechnet, festgesetzt.

2. Der Betrieb auf der ganzen Strecke muß binnen einem Jahre von dem unter 1 bestimmten Zeitpunkte an gerechnet, die Hinderung durch höhers Gewalt ausgenommen, begonnen werden.

3. Das Kabel ist, nachdem das von der Central-Aktien-Gesellschaft für Tauerai zu Cöln gelegte Kabel, soweit erforderlich, aus dem Strombett herausgenommen worden, nach Anweisung der Stromaufsichtsbehörde zu legen resp. zu verlegen und muß in der vorgeschriebenen Lage erhalten werden. An Stellen, wo es nach dem Ermessen dieser Behörde nothwendig werden sollte, die Lage des Kabels durch geeignete Markzeichen (Tonnen, Bober) kenntlich zu machen, ist die Unternehmerin verbunden, dies auf ihre Kosten nach Vorschrift der Stromaufsichtsbehörde ausführen zu lassen und die Markzeichen dauernd zu unterhalten.

4. Weder durch das Kabel noch durch den Betrieb der Schleppschiffahrt mittelst desselben darf die Ausübung der Dampf- und Segelschiffahrt, oder der Betrieb der Floßerei, oder der Leinizug gehindert werden.

5. Die Unternehmerin hat beim Betriebe alle für die Schiffahrt auf dem Rheine bestehenden, oder noch zu erlassenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu befolgen, insbesondere sich denjenigen Bestimmungen zu unterwerfen, welche das Verhalten der gewöhnlichen Dampfschleppzüge regeln.

6. Die Unternehmerin ist ferner verbunden, auf ihre alleinigen Kosten solche Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, daß die Fahren, welche auf den von ihr befahrenen Rheinstrecken sich bereits befinden, in ihrem Betriebe ohne Nachtheil erhalten werden.

Die Beurtheilung, ob die Einrichtungen dem Zwecke entsprechen, steht lediglich der Aufsichtsbehörde zu und hat die Gesellschaft deren Entscheidung hierüber sich zu fügen.

Gegen Entschädigung muß die Unternehmerin auch solche Aenderungen ihrer Einrichtungen und Anlagen treffen, welche nothwendig sind, um den Betrieb von Fahren, welche künftig mit Genehmigung der zuständigen Behörden hergestellt werden, zu ermöglichen und hat sich dieselbe sowohl bezüglich der Art und des Umfanges dieser Aenderungen, als bezüglich der Höhe der Entschädigung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde unbedingt zu unterwerfen.

Auf ihre Kosten hat die Gesellschaft diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zum Schutze ihrer zu verlegender resp. bereits vorhandener Telegraphen-Kabel gegen Beschädigungen durch den Betrieb der Dampfschlepp-

schiffahrt von der Telegraphenverwaltung für erforderlich erachtet werden; die Behufs Verlegung von Telegraphen-Kabeln durch den Rhein und Behufs der Reparatur vorhandener Kabel erforderliche vorübergehende Hebung des Schleppfels auf Antrag der Telegraphenverwaltung ohne Anspruch auf Entschädigung zu bewirken und die durch Wiederherstellung der in Folge des Betriebes der Dampfschleppschiffahrt beschädigten Telegraphen-Kabel oder sonstige Telegraphen-Anlagen erwachsenden Kosten selbst dann zu tragen, wenn ein Verschulden der Unternehmerin nicht vorliegt.

7. Wird zur Ausführung von Strombauarbeiten, welche von dem Staate, oder von Gemeinden in dem Strome, oder auf dessen Bette vorgenommen werden, oder im Interesse von Fähranstalten die vorübergehende Hebung des Kabels nothwendig, so muß die Unternehmerin auf ihre Kosten nach Bestimmung der Stromaufsichtsbehörde diese Hebung bewirken, ohne daß ihr ein Entschädigungs-Anspruch wegen der etwaigen Unterbrechung des Schleppschiffahrts-Betriebes zusteht.

8. Die Thalfahrt ist nur mit den Kabelschiffen (Toneurs) und einem zur Seite derselben festgekuppelten Anhang gestattet.

9. Die Unternehmerin hat den Plan für die Ausübung des Schleppdienstes dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz einzureichen und nach Maßgabe des genehmigten Planes den Betrieb, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, fortzusetzen.

10. Wird der Betrieb durch Hindernisse unterbrochen, deren Beseitigung in der Macht der Unternehmerin liegt, so ist dieselbe gehalten, diese Hindernisse zu beseitigen und den Betrieb spätestens binnen drei Monaten, sofern nicht höhere Gewalt entgegensteht, wieder aufzunehmen.

11. Dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bleibt vorbehalten:

- a. über die Zusammensetzung, über das höchste Maß der Schnelligkeit und Belastung der Schleppschiffe Anordnungen zu erlassen;
- b. die Punkte, wo eine Unterbrechung des Grund-Kabels Statt finden und Stationen für den Schleppdienst eingerichtet werden sollen, zu bestimmen;
- c. nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses Aenderungen des Betriebs-Planes vorzuschreiben.

12. Die Beförderung von Waaren oder Fahrzeugen darf Niemandem verweigert werden, sofern die Fahrzeuge mit der nöthigen Bemannung und Ausrüstung versehen sind. Sie erfolgt nach der Zeit der Anmeldung, über welche besondere Register zu führen sind. Dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz bleibt vorbehalten, über die Einrichtung der Register und die Modalitäten der Anmeldungen nähere Bestimmungen zu treffen, sowie vorzuschreiben, daß die eigenen Fahrzeuge der Unternehmerin denjenigen anderer Personen bei der Beförderung nachstehen sollen.

13. Der Tarif für den Transport von Waaren und für das Schleppen der Fahrzeuge ist von dem Oberpräsidenten der Rhein-Provinz festzusetzen und nach dessen Vorschrift öffentlich bekannt zu machen. Derselbe kann ohne die Zustimmung des genannten Oberpräsidenten

nicht erhöht werden. Derartigen Erhöhungen sind mindestens einen Monat, bevor sie in Kraft treten sollen, in gleicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

14. Wenn die Unternehmerin zu Gunsten einzelner Waarensendungen oder Versender, Schiffseigenthümer oder Schiffsführer Ermäßigungen der Tariffähigkeit eintreten läßt, so müssen diese Ermäßigungen unter gleichen Verhältnissen und Bedingungen auch jeder gleichartigen Waarensendung beziehungsweise jedem anderen Versender, Schiffseigenthümer, oder Schiffsführer zu Theil werden.

Die von der Unternehmerin bewilligten Ermäßigungen aller oder einzelner Positionen des Tarifs können ohne Zustimmung des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz nicht wieder in Wegfall gebracht werden.

15. Der Tarif wird nach Ablauf von drei Jahren von Beginn des Betriebes an und demnächst von 5 zu 5 Jahren einer Prüfung unterzogen und nach deren Ergebnis von dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz von Neuem festgesetzt. Zu diesem Behufe ist die Unternehmerin verbunden, dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz, beziehungsweise den von demselben bezeichneten Commissarien alle auf das Unternehmen bezüglichen Bücher, Rechnungen und sonstigen Schriftstücke auf Verlangen vorzulegen sowie jede sonst erforderliche Auskunft zu erteilen.

16. Abänderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsstatuts sowie Beschlüsse über die Vergrößerung oder Verminderung des Grundkapitals und die Fusion mit einer anderen Gesellschaft sind zur Kenntniß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bringen und müssen auf Verlangen desselben rückgängig gemacht werden.

17. Die Gesellschaft ist, sobald der Betrieb begonnen hat, verpflichtet, an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirenden General-Bevollmächtigten zu begründen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preussischen Unterthanen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Ortes als Beklagte Recht zu nehmen.

18. Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres einzureichen und auf Verlangen näher zu erläutern.

19. Die Unternehmerin haftet für jede Verletzung der in dieser Concession enthaltenen Bedingungen auch dann, wenn dieselbe durch die von ihr angestellten resp. in ihrem Dienste stehenden Personen verübt ist.

20. Innerhalb der unter 1 bestimmten Frist kann die Concession von Seiten des Staats jederzeit ohne Entschädigung zurückgenommen werden, wenn eine der vorstehend unter 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 aufgestellten Bedingungen Seitens der Unternehmerin oder ihrer Beauftragten (Nr. 19) verletzt oder innerhalb der zur Erfüllung gestellten Frist nicht

erfüllt wird.

21. Mit Ablauf jedes Mal des 11., des 16., des 21. und des 26. Jahres von dem unter 1 bestimmten Zeitpunkte an, kann die Concession nach vorausgegangener einjähriger Kündigung ohne Entschädigung zurückgenommen werden, wenn von dem Preussischen Staate oder dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz die Kabelschiffahrt auf der concessionirten Strecke für eigene Rechnung betrieben werden soll.

In diesem Falle ist jedoch der Nachfolger der Gesellschaft im Betriebe der Kabelschiffahrt verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft den auf Preussischem Gebiete belegenen Theil des Kabels und denjenigen Theil der Kabelschiffe der Gesellschaft, welcher sich aus der Länge der in Preußen mit dem Kabel belegten Strecke im Verhältniß zu der Gesamtlänge der auf Preussischem und auf Niederländischem Gebiete auf Grund der beiden Concessionen vom heutigen Tage und vom 23. Mai 1877 mit dem Kabel belegten Strecken ergibt, für den Tagwerth, den diese Gegenstände im Augenblicke des Ueberganges auf den Nachfolger der Gesellschaft haben, zu übernehmen. Streitigkeiten, welche aus diesem Rechtsverhältnisse entspringen, sollen zwischen der Gesellschaft und ihrem Nachfolger durch ein Schiedsgericht von drei Personen geschlichtet werden. Beide Theile ernennen je einen Schiedsrichter, die beiden ernannten Schiedsrichter einen Obmann.

22. Nach dem Erlöschen oder der Zurücknahme dieser Concession hat die Unternehmerin das gelegte Kabel binnen einer von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz festzusetzenden Frist aus dem Rheine fortzuschaffen.

23. Gegen Ansprüche, welche in Folge der Kabellebung oder des Betriebes des Schleppdienstes von Dritten gegen den Staat etwa geltend gemacht werden möchten, hat die Unternehmerin den Staat zu vertreten, ohne ihrerseits an denselben Regress nehmen zu dürfen.

24. Die Unternehmerin hat gegen Anshändigung dieser Concession eine Caution von 20,000 Mark bei der Königl. Regierungshauptkasse in Coblenz zu bestellen, welche dem Staate für die Erfüllung der unter 3, 6, 7, 22 und 23 gestellten Bedingungen haftet und so weit sie in Angriff genommen wird, auf den bezeichneten Betrag zu ergänzen ist.

Die Caution verfällt, wenn die Unternehmerin der unter 2 gestellten Bedingung nicht genügt.

25. Ohne Zustimmung der Staatsregierung kann die Concession an eine andere juristische oder physische Person nicht abgetreten werden.

Berlin, den 8. August 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(L. S.) Im Auftrage: gez. Jacobi.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1136. 1108. Betreffend den Bau einer festen Eisenbahnbrücke bei Horschheim.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. Dezember 1875 wird das Schiffahrt treibende Publikum

davon in Kenntniß gesetzt, daß, nachdem die Montirung der beiden Hauptstromöffnungen an der festen Eisenbahnbrücke bei Horschheim nunmehr beendet ist, diese beiden Öffnungen vom 9. November d. Js. ab der Schiff- und Floßfahrt zur freien Disposition gestellt werden. Demgemäß kommen von dem vorgenannten Tage ab die in meiner Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. im Interesse der Schiffahrt angeordneten Vorsichtsmaßregeln in Wegfall, insbesondere die Flaggen-Signalstation auf dem Hauptstrompfeiler der Brücke und die Verpflichtung der Königl. Eisenbahn-Direction zum unentgeltlichen Durchschleppen der thalwärts fahrenden Segelschiffe und Flöße durch die Brückenbaustelle.

Dagegen wird die Eisenbahn-Verwaltung auch fernhin die zu Berg fahrenden Segelschiffe, bis zur Fertigstellung der beiderseitigen Leinpfade, auf Verlangen der Schiffsführer mittelst eines Dampfbootes unentgeltlich durch die Brücke schleppen.

Die Mittelpunkte der beiden Stromöffnungen sollen vom 9. November d. Js. ab während der Dunkelheit sowohl oberhalb als unterhalb durch rothe Laternen bezeichnet werden.

Coblenz, den 22. October 1878.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
J. B.: von Neefe.

1137. 1118. Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Robert Bertin an der Andreaschule zu Berlin ist von uns zum ordentlichen Lehrer an der höheren Schule zu Langenberg ernannt worden.

Coblenz, den 21. October 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. von Neefe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

1138. 1070. Der Handelsmann Philipp Nagel in Barmen hat den bei der Steuer-Kasse I daselbst am 5. Juli d. J. mit 48 Mark eingelosten Legitimations- und Gewerbechein zum Handel mit Manufaktur-, Kram- und Gummi-Waaren, am 13. v. M. angeblich auf einer Reise von Rittershausen nach Bohwinkel verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 18. October 1878. III. III. 11753.

1139. 1109. Betreffend die Bildung des Saarn-Mintarder-Deichverbandes.

Die Besitzer der am linken Ruhrufer zwischen den Aulbergen und dem Strom von Ruhrmann bei Mintard bis an den von Saarn nach der Saarnerfähre führenden Verbindungsweg sich erstreckenden Niederungsgrundstücke sollen zu einem Deichverbande vereinigt werden, welcher die Regulirung, Erweiterung und Unterhaltung der zum Schutze dieser Grundstücke gegen Verlandung und Auspülung durch Hochwasser errichteten Deich-Anlagen zum Zwecke hat.

Das Nähere ergibt sich aus den bezüglichen Projektstücken, welche nebst einem Promemoria und dem Entwurf des Deichstatuts in dem Geschäftslokale des Königl. Landraths Amtes zu Mülheim a. d. Ruhr, während 4 auf das Erscheinen gegenwärtiger Nummer des Amtes-

blattes folgender Wochen zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

In Gemäßheit der §§. 2 und 11 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54), fordern wir hierdurch auf, etwaige Einwendungen gegen die Ausführung des Projekts und Constituirung des fraglichen Deichverbandes binnen der vorbezeichneten Frist bei dem Königlichen Landrathsamte zu Mülheim a. d. Ruhr anzumelden, unter der Verwarnung, daß diejenigen, die sich innerhalb der bezeichneten Frist nicht gemeldet haben, mit ihren späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden können.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1878. I. III. A. 3674.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1140. 1120. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachfolgend benannten Vereine:

- 1) der Theaterverein Germania,
- 2) der Gesangklub Vorwärts,
- 3) der Gesangverein Liedersfreund,

sämmtlich zu Dortmund, nach §. 1 des obengedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Arnsberg, den 29. Oktober 1878.

Königliche Regierung: Steinmann.

1141. 1121. Auf Grund des §. 12 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der

Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die in Dortmund im Druck und Verlag der Westfälischen Genossenschafts-Buchdruckerei erschienen und in Cassel am 23. Oktober cr. ausgegebene Nr. 88 des „Heftigen Volks-Blatts, Organ für das werththätige Volk“, nach §. 11 des Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten

und das Verbot auf das fernere Erscheinen der vorbezeichneten periodischen Druckschrift erstreckt worden ist. Arnsberg, den 29. Oktober 1878.

Königliche Regierung: Steinmann.

1142. 1122. Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die vom 26. und resp. 29. d. Mts. datirten Nummern 251 und 253 der im Verlage von W. Bracke hier selbst erscheinenden Zeitung „Braunschweiger Volksfreund“, sowie die Beilage „Leuchtkugeln“ zu Nr. 252 derselben Zeitung vom 27. d. M.,

ingleichen

das fernere Erscheinen des „Braunschweiger Volksfreundes“ und der dazu gehörenden Wochenbeilagen „Wochenausgabe“ und „Leuchtkugeln“ durch Verfügung vom heutigen Tage verboten.

Braunschweig, den 28. Oktober 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion.

W. Pockels.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1143. 1071. Auf Antrag des Oberbürgermeister-Amtes Elberfeld hat die Königliche Regierung zu Düsseldorf durch Verfügung vom 15. d. M. I. III. A. 3912 die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende zur Erbreiterung der Feldstraße in Elberfeld erforderlichen Grundflächen angeordnet:

Nr.	Bezeichnung des Grundstücks.		Bezeichnung der Lage u. s. w.	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Kulturart des Grundstücks.	Größe desselben.		Größe der zu enteignenden Fläche.
	Nr.	Flur.				Nr.	Ar. D.-M.	
1	5	1413/1013	Am Langefeld	Kataster-Eigenthümer: August Wilhelm Hermann Vogt, Wirklicher Eigenthümer: Eduard Koch in Elberfeld	Hofraum	3	95	— 12,5
2	5	1177/1012	Griffenberg	Julius Cornelius Machenbach in Elberfeld	dto.	5	29	68,5

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Commissar in dieser Angelegenheit ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten auf **Donnerstag den 7. k. M.,** Nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle anberaunt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Barmen, den 25. October 1878.

Der Commissar: Habenstein, Beigeordneter-Bürgermeister.

1144. 1123. Auf Antrag der Königlichen Kommandantur zu Wesel hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungs-Beschluß vom 10. September 1878 als zur Erbauung eines neuen Forts in der Gemeinde Büberich bei Wesel erforderlich erklärten, innerhalb der Gemeinde Büberich belegenen Grundflächen angeordnet:

Lanf. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.			Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Hect.	Ar.	□ Mtr.	Flur.	Nr.		
1	4	20	20	I.	534/284—288	Ueberhorst, Benjamin	Kanten.
2	—	38	—	I.	533/284—287	Derselbe	dto.

Nachdem die königliche Regierung mich zum Commissarius zur Leitung des im Gange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Vertheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Donnerstag, den 14. November cr.,** Vormittags 10^{1/2} Uhr im Amts-Lokale des Herrn Bürgermeisters zu Biederich anberaunt.

Alle Beteiligte, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1878.

Der Abschätzungs-Commissar: Büs gen, Regierungs-Rath.

1145. 1075. Affisen zu Cleve.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Affisen im Bezirke des königlichen Landgerichts zu Cleve für das IV. Quartal 1878 wird hiermit auf **Montag den 18. November d. J.** festgesetzt und der königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Hier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des königl. Herrn General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 19. Oktober 1878.

Der Erste Präsident des königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Geheimer Ober-Justizrath:

gez. Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.)

Der Ober-Sekretair: Hermanns.

1146. 1097. Vom 1. November d. J. ab tritt auf dem Personenpostkurse zwischen Dpladen und Wermelskirchen, an dem Hause des Wirths Lucas in Wermelskirchen, eine Fahrtschein-Verkaufsstelle in Wirksamkeit.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1878.

Der kaiserliche Ober-Postdirektor, Geheimer Postrath:
Friederich.

Sicherheits-Polizei.

1147. 1072. Es sind gestohlen:

1. dem Knecht August Ischen zu Frohlinde bei Castrop am 8. September cr. 2 neue Hosen, 1 getragener Rock, 1 Regenschirm (4225 78);

2. dem Bahnwärter Carl Drescher zu Köhlinghausen am 30. September d. J. 26 Mark, 1 Paar fast neue Stiefel, 1 Cylinderuhr mit neusilberner Kapsel, mit der Nr. 31980; dem Franz Kammerewert daselbst 1 Paar goldene Ohrringe, 1 massiv goldenes Kreuz, 1 goldener Ring mit Emaille, 2 goldene Manschettenknöpfe mit unterlegter Silberplatte (4034 78);

3. dem Fabrikdirector Grevel zu Schalle in der Nacht vom 15. bis 16. September cr. 6 halbe Lagerschalen, 1 Kolben, 9 Ventile, 1 Parthie Eingüsse, noch roh und unbearbeitet (4214/78);

4. dem Schneider Fritz Remmert hier am 6. Oktober cr. auf dem Schützenhose 1 silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Sekundenzeiger. An der innern Deckseite ist der Name „Fritz Remmert“, an der äußern eine Landschaft eingravirt (4200 78);

5. dem Winkler Wilhelm Holte zu Schalle in der Nacht vom 21. bis 22. September d. J. eine Schiebkarre (4199 78);

6. dem Wirth und Kleinhändler Joh. Todt zu Hattingen in der Nacht vom 28. bis 29. Oktober d. J. 1 Faß Butter, 1 Pfund Strangtaback, etwa 100 Pfund Speck, 1 Topf mit Kraut, ungefähr 8^{1/2} Pfund Holzländer Käse, 1 Kiste Cigarren, 1 kleines Faß mit Schmalz, 1 Handbesen, 2 Rehrbesen, 8 bis 10 Pfund Mettwurst, 8 bis 10 Töpfe Senf, 1 Handkorb, 9 Mark baares Geld (4191 78);

7. dem Gastwirth Carl Bürstinghaus zu Buchholz in der Nacht vom 7. bis 8. Oktober d. J. 8 bis 10 Flaschen Champagner, circa 20 Flaschen Marcobrunner, 15 bis 20 Flaschen Rheinwein, eine Quantität Rind-, Kalb- und Schweinefleisch (4170/78);

8. dem Bureau-Chef Wilhelm Brabeß zu Welper in der Nacht vom 29. bis 30. August d. J. 1 gelbliche, 4 graue, 3 weiße Gänse (4166 78);

9. der Ehefrau Schriftfeger Josef Daniel hier am 28. September cr. auf dem Wochenmarkte 24 Ellen Leinwand.

Ich ersuche um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Bochum, den 23. Oktober 1878.

Königl. Staatsanwaltschaft.

1148. 1076. In der Nacht vom 21. 22. September d. J. sind zu Weissenstein bei Langensfeld von einem bei dem Gastwirthen Joch auf der Chaussee gestandenen Fracht-Wagen des Fuhrunternehmers und Ackerers Heinrich Heimbach zu Guskirchen zwei Stücke grauen Militairtuches im Werthe von zusammen 240 Mark gestohlen worden.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Tuches Auskunft geben

kann mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1878.

Der Ober-Prokurator: von Guerard.

1149. 1077. In der Nacht vom 17./18. cr. sind zu Bevelinghofen mittelst Einbruchs gestohlen: 1. ein silberner Eßlöffel, gezeichnet A. B., 2. 1 Cigarrenspitze mit Darstellung der Pariser Ausstellung von 1867, 3. 1 weißleinenes Taschentuch, gez. M. H., 4. 22 Stück neusilberne Eßlöffel, 5. 1 Duzend neusilberne Theelöffel, 6. 1 neusilberner Suppenlöffel, 7. 1 Paar neue kalblederne Stiefel mit Gummizügen, 8. 1 braunseidener Regenschirm mit gelber Krücke, 9. 1 schwarzledernes Portemonnaie, 10. 1 Cigarren-Stui mit Perlen-Stiderei, 11. 1 schwarz Tuchener Tailleurrock mit hellgrauem Zanellafutter, 12. 4 leinene Faltenhemden, darunter 3 mit gestickten Brüsten.

Ich ersuche alle Polizeibehörden, die etwa im Besitz der Sachen betroffenen Thäter mir vorzuführen und fordern Jeden, der Auskunft über den Verbleib der Sachen oder die Person der Thäter zu geben vermag, auf, der ihm nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1878.

Der Königl. Untersuchungsrichter III: Heldberg.

Personal-Chronik.

1150. 1124. Schul-Verwaltung.

Die bisherigen Lehrer an der Gewerbeschule zu Eberfeld, Carl August Gottlieb Rappengitt und Richard Heinrich Kleinjorge sind vom 1. Oktober d. J. ab zu Gewerbeschullehrern daselbst ernannt und bestellt worden.

Patente.

1151. 1057. Das dem Herrn G. Lowry zu Paris unter dem 27. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Rollschlittschuh, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

1152. 1058. Das dem Herrn Gustav Raegler in Döcherleben unter dem 12. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Diffusionsbatterie, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

1153. 1078. Das dem Ingenieur Gustav Dittmar zu Berlin unter dem 24. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Bremse für Lastwagen,

ist aufgehoben.

1154. 1079. Das dem Ingenieur C. Haberland zu

Charlottenburg unter dem 18. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen Sicherheitsverschluß an Wasserleitungen in der durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

1155. 1080. Das dem Techniker Carl Ludwig Eblestin Bigge zu Köln unter dem 20. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Quetschwerk zur Pulverisirung von Porzellanerde, soweit solches als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

1156. 1081. Das dem Herrn Daniel Lys zu Chailion in Frankreich unter dem 14. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine Zapfvorrichtung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

1157. 1082. Das dem Maschinenbauer Amand Benz zu Stolp unter dem 21. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen Kartoffelplug, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

1158. 1083. Das dem Ingenieur Otto Barleben zu Deutz unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Verschieben drehender Gesteinsbohrer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung,

ist aufgehoben.

1159. 1084. Das dem C. D. Paget in Wien unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Franzen-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

1160. 1085. Das dem Hofuhrmacher R. Städel in Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine Aufpflanzungsart für Taschenuhrenhemmungen,

ist aufgehoben.

1161. 1086. Das dem Patentagenten F. H. F. Brillwiz zu Berlin unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen Dampfsteuerapparat für Schiffe, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

1162. 1087. Das dem Maschinentechniker Otto Schober in Berlin unter dem 26. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung einer Bremse an Wassermessern,

ist aufgehoben.

1163. 1088. Das dem Herrn Ernst Richter zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rangirstab zum Bewegen der Schraubensuppelkette an Eisenbahnwagen,

ist aufgehoben.

1164. 1089. Das dem Maschinenfabrikanten Robert Pzillas zu Brieg unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zuderstreifenpresse mit Trockenapparat in der ganzen Zusammenetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

1165. 1090. Das dem Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt am Main unter dem 12. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Waggonstieber, soweit er als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

1166. 1119.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 157, 158 und 159 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
4952	Zwei Lehrer an den katholischen Volksschulen in Giesenkirchen und Liedberg, Kreis M.-Gladbach. Einkommen: 1200 bezw. 1050 Mark und Miethschädigung von 90 resp. 150 Mark.	10/11
4953	Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Hamminkeln, Kreis Nees. Einkommen: 975 Mark, freie Wohnung und Garten sowie Vergütung für Heizen zc. von 90 Mark.	—
4954	Lehrer an der katholischen Volksschule in Bockum, Kreis Crefeld. Einkommen: 1200 Mark und u. 5018 Miethschädigung von 90 Mark.	—
4955	Hauptlehrer an der katholischen Knabenschule in Neuß. Einkommen: 1500 Mark, steigend bis 1800 Mark und freie Wohnung.	10/11
4956	Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Wülfrath, Kreis Mettmann. Einkommen: 1200 M.	baldigt
4957	Lehrer und Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Lüttringhausen, Kreis Lennep. Einkommen: 1275 bezw. 1125 Mark und Miethschädigung von 180 resp. 150 bezw. 90 M.	baldigt
4958	Lehrer an der katholischen Volksschule in Uedemerbruch, Kreis Cleve. Einkommen: 900 Mark, freie Wohnung und Garten.	12/11
4959	Zwei Lehrer und zwei Lehrerinnen an den katholischen Volksschulen in Fischeln und Königshof, Kreis Crefeld. Einkommen eines Lehrers und einer Lehrerin: je 900 Mark und freie Wohnung oder Miethschädigung von 105 Mark. Einkommen einer Lehrerin: 850 Mark und freie Wohnung oder Miethschädigung von 105 Mark. Einkommen eines Lehrers: 960 Mark und freie Wohnung.	baldigt
4992	Klassenlehrerin an der katholischen Volksschule in Odentkirchen, Kreis M.-Gladbach. Einkommen: 975 Mark, Miethschädigung von 100 Mark und Vergütung für Heizen zc. von 90 Mark.	—
5019	Lehrer an der katholischen Volksschule in Hüls, Kreis Kempen. Einkommen: 1200 Mark und Miethschädigung von 75 resp. 150 Mark.	baldigt
5020	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Burscheid, Kreis Solingen. Einkommen: 1200 Mark und Miethschädigung von 150 Mark.	—
5021	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Asberg bei Moers. Einkommen: 1200 Mark freie Wohnung und Brand.	baldigt
5022	Zwei Lehrer an der katholischen Volksschule in Nieukerk, Kreis Geldern. Einkommen: 1350 resp. 1050 Mark und freie Wohnung.	14/11
5023	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Dilkrath, Kreis Kempen. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung.	14/11
5024	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Saarn, Kreis Mülheim an der Ruhr. Einkommen: 1350 Mark.	20/11
4993	Polizeisergeant in Duisburg. Einkommen: 1050 Mark, steigend nach 2 resp. 3 Jahren um je 75 Mark bis 1200 Mark und Miethschädigung von 150 Mark zc.	sofort

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Bof & Co., königliche Hofbuchdrucker in Düsseldorf.